



Arbeitstagung für Gruppenleiter und aktive Mitglieder

Aphasie und Recht:

Die soziale Pflegeversicherung (SGB XI)

Neue Leistungen für Aphasiker ?

Michael Goetz
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht
Vorsitzender im Aphasie Landesverband Hessen e. V.

September 2017

Übersicht über die Leistungsgesetze für behinderte Menschen:

Die Sozialgesetzbücher

SGB I	Allgemeiner Teil
SGB II	Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV)
SGB III	Arbeitsförderung
SGB IV	Verfahrensrecht Sozialversicherungen
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation + Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe (u. a. <u>Eingliederungshilfe</u>)

und weitere (Neben-) Gesetze

2017: Bundesteilhabegesetz (tritt stufenweise 2017 – 2020 in Kraft)

Wichtige Leistungen für Menschen mit Aphasie und ihre Angehörigen

- **Krankenversicherung:** z. B. Heilmittel (Logopädie), Hilfsmittel
- **Rentenversicherung:** Rehabilitation und Erwerbsminderungsrente
- **(SGB IX: Verfahrensvereinfachungen und –beschleunigung; Selbstbeschaffung von Leistungen)**
- **Pflegeversicherung:** Leistungen bei eingeschränkter Alltagskompetenz und Pflegebedürftigkeit
→ **neu (2017): Pflegegrade**
- **Sozialhilfe:** u. a. **Eingliederungshilfe** (TH am gesellschaftlichen Leben) → **neu: Bundesteilhabegesetz**

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung wurde 1995 geschaffen.

Ziel war die Verhinderung von Sozialhilfebedürftigkeit pflegebedürftiger Menschen.

Bis dahin mussten selbst Menschen mit Einkommen sehr oft ergänzend Sozialhilfe beantragen, wenn sie ins Heim gingen.

Dieses Ziel wurde nicht erreicht: Die Kosten der Pflege stiegen, so dass heute wieder viele Heimbewohner auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen sind.

Bei der Pflegeversicherung ging es anfangs nur um körperliche Pflege.

Pflegeversicherung (Forts.)

Vor einigen Jahren wurde der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert: **Nicht nur körperlich eingeschränkte Menschen, sondern auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen erhalten seitdem Leistungen.**

Bis Ende 2016:

(= PS 0: dauerhaft erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz)

PS 1: erheblich Pflegebedürftige = 90 Minuten Pflegebedarf
(Grundpflege 46 / Hauswirtschaft 44 Minuten)

PS 2: Schwerpflegebedürftige = 180 min. (120 min./ 60)

PS 3: Schwerstpflegebedürftige = 300 min. (240 min. / 60)

(PS 3+)

Zuzüglich Leistungen bei eingeschränkter Alltagskompetenz

Was bedeutete „erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz“?

Verschiedene Kriterien mussten alternativ erfüllt sein, z. B.

- **Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen**
- **Tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation**
- **Störungen der höheren Hirnfunktion (Beeinträchtigung des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben**
- **Störungen des Tag-Nacht-Rhythmus**
- **Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren**
- **Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten**

Wichtige Neuregelungen 2017

- **Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff**
- **Pflegegrade statt Pflegestufen**
- **Neues Bewertungssystem (Punkte statt Minuten)**
- **Leistungen, Pflegegeld erhöht**
- **Überleitung von sog. Altfällen:
von der Pflegestufe zum Pflegegrad**

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff (§ 14 SGB XI)

Bis 2016 stand bei der Definition der Pflegebedürftigkeit die körperliche Pflege im Vordergrund

= Grundpflege: u. a. Hilfe bei Waschen, Mobilität, Nahrungsaufnahme.

Seit 2017 gilt ein **neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff:**

Kognitive Einschränkungen werden noch stärker als bisher berücksichtigt.

Es geht um den Grad der (Un-) Selbständigkeit in typischen Alltagssituationen. Die „eingeschränkte Alltagskompetenz“ ist nun Teil der zu ermittelnden Pflegebedürftigkeit.

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff (Forts.)

Pflegebedürftigkeit als Beeinträchtigung der Selbstständigkeit auf der Grundlage von Beeinträchtigungen und Fähigkeitsstörungen in sechs Bereichen (Modulen):

- 1) Mobilität
- 2) Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- 3) Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- 4) Selbstversorgung
- 5) Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- 6) Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Pflegegrade (§ 15 SGB XI)

Zur Ermittlung eines Pflegegrades werden die bei der Begutachtung festgestellten Einzelpunkte in jedem Modul addiert und – unterschiedlich gewichtet – in Form einer Gesamtpunktzahl abgebildet. Diese Gesamtpunkte ergeben die Zuordnung zum maßgeblichen Pflegegrad.

Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegfachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt.

1. Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte)
2. Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte)
3. Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte)
4. Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkte)
5. Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (ab 90 bis 100 Gesamtpunkte)

vergleiche vorher: Pflegestufen

- Pflegestufe 0 (*nur* eingeschränkte Alltagskompetenz)
- Pflegestufe 1 (*einfach*)
- Pflegestufe 1 mit eingeschränkter Alltagskompetenz
- Pflegestufe 2 (*einfach*)
- Pflegestufe 2 mit eingeschränkter Alltagskompetenz
-
-

-> Es gab zuletzt auch schon jetzt mehr als 3 Pflegestufen.

Bedeutung der einzelnen Module bei Ermittlung des Pflegegrades

Modul 1	Mobilität	10%
Modul 2 & 3	Kognition und Verhalten	15%
Modul 4	<u>Selbstversorgung</u>	40%
Modul 5	Umgang mit krankheitsbeding. Anforderungen	20%
Modul 6	Gestaltung des Alltagslebens, soziale Kontakte	15%
		100%

Bemessungskriterium: Können damit verbundene Tätigkeiten

- selbstständig
- tlw. selbstständig oder
- gar nicht mehr ausgeübt werden?

Neues Begutachtungsverfahren und neue Bewertungssystematik (§ 15)

- Erhebung der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen nach Ausprägung, Häufigkeit oder Dauer in allen 6 Modulen
- Zuordnung der summierten Einzelpunktwerte pro Modul auf Punktbereiche (0 bis 4)
- Gewichtung der in den Modulen erreichten Punktbereiche
- Zuordnung der addierten gewichteten Punktwerte zu einem Pflegegrad
- Besondere Regelungen für Kinder

Das neue Begutachtungs-Verfahren

Beispiel: Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Die Fähigkeit ist:

	vorhanden/ unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
4.2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
4.2.2 Örtliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.3 Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
4.2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
4.2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
4.2.7 Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
4.2.8 Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
4.2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
4.2.10 Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
4.2.11 Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

Überleitungsregelungen für „Altfälle“

(schon jetzt anerkannte Pflegebedürftige)

- keine Neuüberprüfung wegen der Umstellung!
- automatisch (einfacher Stufensprung ohne und doppelter Stufensprung mit Eingeschränkter Alltagskompetenz)
- Übergangsphase (z.B. keine Wiederholungsbegutachtungen für Altfälle für zwei Jahre u.v.a.m.)
- Besitzstandsschutz für regelmäßig wiederkehrende Leistungen
- Übergangsregelungen für stationäre Pflege.

Leistungen, ambulant und zu Hause

Pflegegeld (§ 37 SGB XI)

Anspruchsberechtigt sind die Pflegegrade 2 bis 5.

Pflegegrad 2 = 316,00 €

Pflegegrad 3 = 545,00 €

Pflegegrad 4 = 728,00 €

Pflegegrad 5 = 901,00 €

Zusätzlich immer Entlastungsbetrag

Kein Pflegegeld bei PG 1, aber Entlastungsbetrag!

Neu: Leistungen bei Pflegegrad 1 (§ 28a SGB XI)

- i.d.R. bislang ohne Pflegestufe, auch nicht PS 0
- man geht von 500.000 neuen Leistungsberechtigten aus

Eingeschränkte Leistungen:

- 1) **Pflegeberatung + Beratung in eigener Häuslichkeit**
- 2) **(Zusätzliche Leistungen in Wohngruppen)**
- 3) **Pflegehilfsmittel**
- 4) **Leistungen für Umbauten zu Hause !**
- 5) **Entlastungsbetrag: monatl. 125,00 €**

Weitere wichtige Leistungen in der Pflegeversicherung:

- **Kurzzeitpflege (bis zu 8 Wochen im Jahr):
insg. 1.612,00 €**
- **Verhinderungspflege (bis zu 6 Wochen im Jahr):
insg. 1.612,00 €**

Leistungen gibt es in den PG 2 – 5.

Flexibilisierung: Ansprüche auf Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege können aufeinander angerechnet werden, wodurch sich der Leistungsbetrag erhöht.

Forts. Überleitung für „Altfälle“

Neueinstufung in Pflegegrad

Von	Nach
Pflegestufe 0	Pflegegrad 2
Pflegestufe I	Pflegegrad 2
Pflegestufe I mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 3
Pflegestufe II	Pflegegrad 3
Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 4
Pflegestufe III	Pflegegrad 4
Pflegestufe III/Härtefall	Pflegegrad 5
Pflegestufe III mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 5

Wie komme ich zu meinem Recht?

- **Wo erhalte ich Informationen?**

Die zuständigen Leistungsträger müssen beraten.

Wir bieten für unsere Mitglieder eine Erstberatung zu Aphasie und Recht an.



Sehr hilfreich ist der Austausch in den Selbsthilfegruppen

- **Rechtsschutz** am Beispiel der Pflegeversicherung
 - Leistungen nur auf Antrag („Altfälle“ werden automatisch übertragen)
 - Bei Ablehnung Widerspruch
 - Bei Ablehnung des Widerspruchs: Klage vor dem Sozialgericht



Vielen Dank!

Austausch, Diskussion, Fragen ?



**Aphasie Landesverband Hessen e. V.
Am Markt 10
35260 Stadtallendorf
Tel.: (0 64 28) 448911
Fax.: (0 64 28) 926737
Mail: verband@hessenaphasie.de**